

Satzung

zur Änderung der Studienordnung des Studienganges Umweltingenieurwesen und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 12. April 2000

Auf Grund der §§ 9 Abs. 2, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung des Studienganges Umweltingenieurwesen und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 12.10.1995 wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 4 erster Satz erhält folgende Fassung:
“(4) Die einzelnen Praktika sind in der Praktikumsordnung gemäß Anlage 10 geregelt.”
2. Die Studienordnung wird durch “Anlage 10” dieser Satzung erweitert.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft. Die Praktikumsordnung veröffentlicht im Amtsblatt 2/94 tritt außer Kraft.

Anlage 10 Praktikumsordnung

INHALT

§ 1 Zielstellung	1
§ 2 Dauer und Art der Praktika	1
§ 3 Grundpraktikum	2
§ 4 Fachpraktikum	2
§ 5 Vermittlung und Durchführung	2
§ 6 Nachweis und Anerkennung	2
§ 7 Praktikum im Ausland	3
§ 8 Entscheidungsbefugnis	3
§ 9 Einsatzgebiete für das Fachpraktikum	3
Muster	4

§ 1 Zielstellung

- (1) Gemäß § 11 der Studienordnung ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ein Praktikum durchzuführen.
- (2) Sie haben das Ziel, dem Studierenden Kenntnisse über technische, organisatorische und soziale Belange der Praxis und exemplarisches Wissen und Können auf ausgewählten Gebieten zu vermitteln, um die Studienmotivation für ein erfolgreiches weiteres Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten.

§ 2 Dauer und Art der Praktika

- (1) Die Praktika sind untrennbarer Bestandteil des Studiums. Das Praktikum kann weder gekürzt noch erlassen werden. Für Ausnahmefälle findet § 8 dieser Ordnung Anwendung.
- (2) Das Praktikum besteht aus einem Grundpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer, welches bis zum Vordiplom abgelegt werden muss, und einem Fachpraktikum von mindestens 10 Wochen Dauer, welches frühestens am Ende des 7. Semesters durchgeführt werden kann.
Teilpraktika von weniger als 4 Wochen Dauer werden nicht anerkannt.

§ 3 Grundpraktikum

- (1) Im Grundpraktikum sind ausgewählte technische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. Sie beziehen sich auf Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Erzeugnissen und die Anwendung von Fachbegriffen. Es sollen die Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.
Der Zivildienst wird als Grundpraktikum anerkannt, wenn er den o. g. Tätigkeitsmerkmalen entspricht.
- (2) Arbeiten im Konstruktionsbüro, Bürotätigkeiten und dergleichen werden nicht anerkannt.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann nach Antrag anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten innerhalb der Berufsausbildung den Erfordernissen dieser Praktikumsordnung entsprechen.
Neben einem formlosen Antrag sind die entsprechenden Zeugnisse im Original vorzulegen.

§ 4 Fachpraktikum

- (1) Das Fachpraktikum dient dem Ziel, den Studierenden durch die Mitarbeit an konkreten technischen Aufgaben an die besondere Tätigkeit eines Diplomingenieurs heranzuführen. Er soll sich dabei fachrichtungsbezogene Kenntnisse aus der Praxis aneignen und weitere Eindrücke über die Stellung und Verantwortung eines Diplomingenieurs innerhalb des Betriebes sammeln.
Im Rahmen des Möglichen soll das Fachpraktikum außerdem einen Einblick in die innerbetriebliche Organisation und Führung gewähren. Hinweise für empfohlene Einrichtungen und Tätigkeiten enthält § 9.
- (2) Das Fachpraktikum sollte Ende des 7. und zu Beginn des 8. Semesters abgeleistet werden.

§ 5 Vermittlung und Durchführung

- (1) Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung des Studierenden. Zur Unterstützung bei der Auswahl von Praktikumsseinrichtungen können Arbeitsämter bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden.
- (2) Der Beauftragte für Praktika der Fakultät vermittelt keine Praktikumsplätze.
- (3) Die Ableistung des Fachpraktikums an Universitätsinstituten und universitätsnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Beauftragten für Praktika.

§ 6 Nachweis und Anerkennung

- (1) Über die Praktika sind Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe auszustellen; die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit anzeigen.
- (2) Der Praktikant hat einen Praktikumsbericht für beide Praktika anzufertigen, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten und der gewonnenen Erkenntnisse in ansprechender Form darstellt. Die Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen ist mit aufzuführen.
- (2) Die Originale der Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe und der Praktikumsberichte sind dem Beauftragten für Praktika zur Anerkennung vorzulegen.

Zur Anerkennung sind einzureichen:
 - formloser Antrag (Studienrichtung, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen)
 - Bescheinigung über Praktikumsstätigkeiten (s. Muster)
 - Praktikumsbericht.
- (4) Der Beauftragte für Praktika entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.

- (5) Der Beauftragte für Praktika kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen fachlichen Zielstellungen entsprechen.
- (6) Bis zur Diplom-Vorprüfung muss das Grundpraktikum und bis zur Diplomprüfung das Fachpraktikum abgeleistet sein. Daher sind die vom Beauftragten für Praktika ausgestellten Praktikumsbescheinigungen spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung im Prüfungsamt vorzulegen.

§ 7 Praktikum im Ausland

- (1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügen. Der Praktikumsbericht für die praktische Arbeit ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache entsprechend zu führen. Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder Englisch ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt werden.

§ 8 Entscheidungsbefugnis

- (1) Der Fakultätsrat beruft einen Beauftragten für Praktika und seinen Stellvertreter, der an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.
- (2) In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9 Einsatzgebiete für das Fachpraktikum

- (1) Folgende Einrichtungen und Tätigkeiten für das Fachpraktikum im Studiengang Umweltingenieurwesen und Verfahrenstechnik werden anerkannt:

(a) Studienrichtung Umweltingenieurwesen

Einrichtungen

- Einschlägige Referate und Abteilungen von Bundes- und Landesministerien
- in Umweltämtern der Bezirke, Kreise und Kommunen
- Gewerbeaufsichtsämter
- Technische Überwachungsvereine
- Berufsgenossenschaften
- Arbeitsmedizinische Dienste
- Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz
- Abteilungen für Qualitätsmanagement in Industrie und Wirtschaft
- Forschungseinrichtungen bzw. Einrichtungen gem. § 5 Abs. 3
- Ingenieurbüros und Unternehmungen des Umweltschutzes

Tätigkeiten

- Lösung von Aufgaben der Umweltanalytik/Umweltinformatik
- Mitarbeit an Aufgaben zur Lösung von Umweltproblemen in den Bereichen der Grundstoffindustrie und Energiewirtschaft
- Mitarbeit in Unternehmen zur Entwicklung und Herstellung von Umweltschutztechnik
- Übernahme von Aufgaben in bauausführenden Unternehmen bei der Einrichtung von Anlagen der Umweltschutztechnik (z. B.: Wasserversorgung, Abwasserbehandlung)
- Unterstützung der Tätigkeiten des Sicherheitsbeauftragten
- Übernahme von Aufgaben in Umweltschutzanlagen (Deponien, Kläranlagen u. a.)
- Projektierung und Konzipierung von Umweltschutzanlagen

(b) Studienrichtung Verfahrenstechnik

Einrichtungen

- Behörden zur Erteilung von Überprüfungs- und Genehmigungsverfahren
- Gewerbeaufsichtsämter
- Technische Überwachungsvereine
- Sicherheitstechnische Dienste
- Forschungseinrichtungen (Grundlagen und angewandte Forschung)
- Planungs- und Ingenieurbüros zur Anlagenplanung und Verfahrensentwicklung
- Industrieunternehmen

Tätigkeiten

- Mitarbeit an der Überprüfung und Genehmigung einzelner Apparate bezüglich der Sicherheit und Umweltverträglichkeit
- Mitarbeit an Untersuchungen zur Erhöhung der Sicherheit und Zuverlässigkeit industrieller Verfahren, Anlagen und Systeme
- Mitarbeit an der Entwicklung und den Betrieb von Geräten und Anlagen für die Veredlung von Stoffen und Energie
- Mitarbeit bei der Gestaltung von Prozessen in Anlagen der mechanischen und thermischen Verfahrenstechnik
- Entwicklung von Sekundärmaßnahmen zur Minimierung der Umweltbelastung beim Betrieb von Anlagen zur Bereitstellung von Nutzenergien
- Unterstützung der Tätigkeit des Störfallbeauftragten.

Muster

Bescheinigung über Praktikumstätigkeit

Frau/Herr

.....
(Name) (Vorname)

war vom bis

Als Praktikantin/Praktikant bei

.....
(Einrichtung)

wie folgt tätig:

Abteilung/Tätigkeit von bis Wochen

.....
.....
.....
.....
Fehltage während des Praktikums:

Bemerkungen:

....., den

(Firmenstempel)

(Unterschrift)